

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 28.05.2025

---

**3. Verordnung**      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten,  
mit der die Vorlage von erlegten Rotwildstücken im  
grünen Zustand verordnet wird**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 28.05.2025 aufgrund des § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF, verordnet:

## Verordnung

### § 1

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet an, dass der Abschuss von Rotwild in allen Genossenschafts- und nicht umfriedeten Eigenjagdgebieten der Gemeinden Holleinstein/Ybbs und Opponitz entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nachzuweisen ist.

### § 2

In allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche **erlegte Wild** binnen 24 Stunden nach Erlegung im „grünen Zustand“, d.h. der gesamte Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt, einem der in § 4 genannten Überwachungsorgane **vorzulegen**.

### § 3

In allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche **aufgefundene Fallwild** unverzüglich, d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, den im § 4 genannten Überwachungsorganen **zu melden**. Soweit hygienisch vertretbar und möglich, ist das Fallwildstück über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem für das behördliche Überwachungsorgan zugänglichen im Bereich der Gemeinde des Jagdgebietes gelegenen Ort oder zumindest Nachbarort zur Besichtigung **bereit zu halten**.

### § 4

Zu Überwachungsorganen für alle Genossenschaftsjagden und nicht umfriedeten Eigenjagden der Gemeinden Hollenstein/Ybbs und Opponitz werden ernannt:

<b>Name</b>	<b>Telefon</b>
Blaimauer Hubert, 3342 Opponitz, Hauslehen 4	07444/7277 - 0676/5409614
Dorls Dr. Wolfgang, 3343 Hollenstein/Ybbs, Dorf 38	07445/314 - 0664/2606886
Jagersberger Hermann, 3343 Hollenstein/Ybbs, Dornleiten 115	07445/443 - 0664/73650588
Kainrath Johann, 3343 Hollenstein/Ybbs, Thalbauern 1	07445/7220 - 0664/3234094
Ing. Markus Jagersberger, 3345 Göstling, Stixenlehen 161	07484/5016 - 0664/8197596
Ing. Friedrich Danner, 3345 Göstling, Ybbssteinbach 37	07484/5023 - 0664/8197587
Klapf Anton, 3343 Hollenstein/Ybbs, Sattel 9	- 0664/73114870
Weissinger Wilhelm Ing., 3343 Hollenstein/Ybbs. Dorf 179/1	-0680/4020446

## § 5

Die Überwachungsorgane haben die vorgelegten Wildstücke zu besichtigen, Kahlwildstücke und Schmalspießer durch Längsschnitt im linken Lauscher zu kennzeichnen, in eine Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen. Die Liste ist über den örtlich zuständigen Hegeringleiter der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres vorzulegen.

## § 6

Gemeldete Fallwildstücke hat das Überwachungsorgan tunlichst zu besichtigen und ebenfalls in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen.

## § 7

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 4) zur Überprüfung vorzulegen.

## § 8

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,00 und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen bestraft.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 10. September 2021, Zl. AML2-J-0730/004, außer Kraft.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

### **Die Bezirkshauptfrau**

**Mag. Gerersdorfer**

